

# Vereinsatzung

## § 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Große Freunde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Sitz des Vereins ist Augsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist es, sozial bzw. strukturell benachteiligte Grundschul Kinder außerschulisch zu fördern. Dabei agieren Studierende bzw. junge Erwachsene als Mentoren.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Zweck des Vereins sieht es vor, Patenschaften zwischen jungen Erwachsenen (bspw. Studierenden) und Kindern zu initiieren, zu koordinieren und zu begleiten. Dabei dient der Verein der Integration von strukturell benachteiligten Grundschulkindern und dem Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen.

## § 3 – Arten und Begründung einer Mitgliedschaft

1. Der Verein bietet zwei Arten von Mitgliedschaft an:
  - a. Vollmitgliedschaft
  - b. Fördermitgliedschaft
2. Vollmitgliedschaft:
  - a. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
  - b. Vollmitglieder sind stimmberechtigt.
  - c. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Fördermitgliedschaft:

Die Fördermitgliedschaft kann je nach Ziel in folgende Gruppen unterteilt werden:

  - Finanzielle Fördermitglieder
    - a. Mitglied des Vereins kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag jede

natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins finanziell zu unterstützen bereit ist. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- b. Finanzielle Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
  - c. Finanzielle Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
  - d. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- Patenschaftliche Fördermitgliedschaft
    - a. Mitglied des Vereins kann außerdem auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins aktiv durch Übernahme einer Patenschaft zu unterstützen bereit ist. Ein Fördermitglied kann nur eine volljährige Person werden.
    - b. Aktive Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
    - c. Aktive Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
    - d. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
  - Sonstige Fördermitgliedschaft
    - a. Mitglied des Vereins kann außerdem auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins aktiv zu unterstützen bereit ist. Ein Fördermitglied kann nur eine volljährige Person werden.
    - b. Sonstige Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
    - c. Sonstige Fördermitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
    - d. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

#### **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Zeitablauf.
2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
  - trotz zweimaliger Mahnung kein Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags zu verzeichnen ist oder
  - ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen festgestellt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu der Sache zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich und unter Angabe von Gründen dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

4. Die Mitgliedschaft von patenschaftlichen oder sonstigen Fördermitgliedern endet automatisch mit Beendigung der aktiven Unterstützung. Eine Aufnahme als Vollmitglied oder finanzielles Fördermitglied bedarf einer Antragstellung.

### **§ 5 - Mitgliedsbeiträge für Vollmitglieder**

1. Von den Vollmitgliedern können Mindestbeiträge erhoben werden. Höhe, Frequenz und Fälligkeit sowie mögliche Ausnahmen werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.
2. Den finanziellen und aktiven Fördermitgliedern steht es frei, ebenfalls den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

### **§ 6 - Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand und
  - c. der Beirat.

### **§ 7 - Vorstand**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des/der zweiten Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden beschränkt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein, mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist das verbleibende Vorstandsmitglied berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Feststellung und Änderung der Satzung
  - b) die Auflösung des Vereins
  - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - d) die Entscheidung über die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, dies gilt nicht für Anträge, die die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 80% der abgegebenen gültigen Stimmen – mindestens jedoch 75% der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.
9. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
10. Bei den Wahlen zu den Vorstandsämtern ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidend. Bei gleicher Stimmenanzahl ist ein zweiter Wahlgang, ggf. sind auch weitere Wahlgänge erforderlich.
11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu

unterschreiben ist. Der Schriftführer wird im Vorfeld der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 9 - Beirat**

1. Die St. Gregor Kinder-, Jugend-, Familienhilfe gGmbH kann, sofern bestehendes Vereinsmitglied, einen sachkundigen Beirat bestellen, der den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks beratend unterstützt.
2. Der Beirat besteht aus bis zu drei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er kann sich einen Sprecher wählen.
3. Die Beiratsmitglieder können zu Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen werden.
4. Die Beiratsmitglieder können zu Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen werden. Die Empfehlungen des Beirates sind für den Vorstand nicht bindend.
5. Der Beirat wird für drei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl zulässig, ist.

### **§ 10 - Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

6. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakonie Augsburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.